



Norbert Schnedl  
Dienstrecht

Hannes Gruber  
Besoldung

23. Mai 2016

## GÖD – INFO

### Dienstrechts-Novelle 2016 Wesentliche polizeiliche Inhalte

Mit der in Begutachtung stehenden Dienstrechtsnovelle 2016 konnten durch Verhandlungen zwischen dem Verhandlungsteam der GÖD und dem Dienstgeber zahlreiche Verbesserungen in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht für die Kolleginnen und Kollegen erreicht werden. Ebenso sind technische Klarstellungen bezüglich Pensionsrecht sowie der Besoldungsreparatur enthalten. Die wichtigsten Regelungen werden nachfolgend dargestellt:

#### **Verwendungsbezeichnungen für Vertragsbedienstete erreicht**

Zusätzlich zu den derzeit schon vorgesehenen Verwendungsbezeichnungen für Vertragsbedienstete können diese nunmehr die in **§ 67a VBG** normierten Verwendungsbezeichnungen führen, welche den für Beamtinnen und Beamte geltenden Amtstiteln entsprechen. Damit konnte eine Gleichbehandlung durchgesetzt werden.

#### **Ausweitung der Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung durchgesetzt**

##### **§13e Abs. 5 und 9 GehG, § 28b Abs. 2, 4, 5 und 8 VBG:**

Die Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung wird dahingehend erweitert, dass nunmehr auch die aliquote Sonderzahlung, der Kinderzuschuss sowie die pauschalierten Nebengebühren und jene Vergütungen bei der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden, die auch während eines entsprechenden Erholungsurlaubes gebührt hätten.

Urlaubersatzleistungen, die vor Kundmachung der Dienstrechts-Novelle 2016 bemessen wurden, werden nicht amtswegig, sondern auf Antrag neu bemessen.



## **Anerkennung von akuten psychischen Belastungsreaktionen als Dienstunfall**

### **§ 15 Abs. 5 und 5a GehG:**

Zeiträume einer Dienstverhinderung aufgrund einer akuten psychischen Belastungsreaktion im Zusammenhang mit einem außergewöhnlichen Ereignis im Zuge der Dienstaufübung führen zu keinem Ruhen der pauschalierten Nebengebühren. Zur Prüfung des Gesundheitszustandes ist eine von der Dienstbehörde angeordnete ärztliche Untersuchung vorgesehen.

## **Verlängerung der „Opting-out“-Regelung erreicht**

### **§§ 30, 74, 91 Abs. 4a u. 4b GehG, § 73 Abs. 3a u. 3b VBG:**

Die „Opting-Out“-Regelung wird bis 31.12.2017 verlängert. Bis 31. März 2017 kann durch eine schriftliche Erklärung die Anwendbarkeit des Abs. 4 (Funktionszulage mit Mehrleistungsanteil von 30,89 %) ausgeschlossen werden. Dadurch können Mehrdienstleistungen im Ausmaß bis zu 40 Stunden einzeln abgegolten werden.

## **Reparaturbestimmungen zur europarechtlich gebotenen**

### **Besoldungsänderung 2015**

#### **§ 169d Abs. 1a GehG und § 94a Abs. 1 VBG, § 169e Abs. 6a GehG:**

Entsprechende Währungsbestimmungen stellen sicher, dass es aufgrund der Bundesbesoldungsreform 2015 keine Verluste in der Lebensverdienstsumme gibt. So konnte von der GÖD erreicht werden, dass bei jüngst noch mit einem Vorrückungstichtag ausgestatteten und in ein Dienstverhältnis übernommenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern die Vorrückungsperspektive gewahrt bleibt (§§ 169d Abs. 1a GehG, 94a Abs. 1 VBG). Bei Betrauungen mit einer höherwertigen Verwendungsgruppe konnte erreicht werden, dass auch eine Währungszulage der höherwertigen Verwendungsgruppe in die Berechnung der Dienst- bzw. Ergänzungszulage einbezogen wird.